

Kantonale Volksinitiative
«Tragbare Krankenkassenprämien für alle
(Prämienverbilligung jetzt)»

(vom 3. August 2009)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 9. Juli 2009 in erster und am 21. Juli 2009 letztmals in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenlisten zu der kantonalen Volksinitiative «Tragbare Krankenkassenprämien für alle (Prämienverbilligung jetzt)» und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der als ausgearbeiteter Entwurf abgefassten Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenliste entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Walter Angst, Zürich; Markus Bischoff, Zürich; Kaspar Bütikofer, Zürich; Niklaus Scherr, Zürich; Manuela Schiller, Zürich; Judith Stofer, Zürich; Anjuska Weil, Zürich; Susi Wiederkehr, Uster.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 14. August 2009, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern
Notter

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kantonale Volksinitiative

«Tragbare Krankenkassenprämien für alle (Prämienverbilligung jetzt)»

Die Unterzeichnenden, im Kanton Zürich Stimmberechtigten verlangen in einer Initiative in Form eines ausformulierten Entwurfs die folgende Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) vom 13. Juni 1999:

«§ 17 Abs. 2 (neu)

Für die Jahre 2010 bis 2012 wird der Kantonsbeitrag auf mindestens 115% des ordentlichen Bundesbeitrags nach Art. 66 KVG erhöht.

§ 17 Abs. 3 (neu)

Falls der Bund für das Jahr 2010 oder weitere Jahre einen ausserordentlichen Zusatzbetrag ausrichtet, nimmt der Kanton diesen in Anspruch. Die dafür anfallende Zusatzbelastung des Kantons kann mit der Aufstockung gemäss Abs. 2 verrechnet werden.

Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden neu 4 bis 6.»